

## 158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

25. 6. 1963

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963  
über die Versorgung der den Präsenzdienst  
leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinter-  
bliebenen (Heeresversorgungsgesetz —  
HVG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

#### I. HAUPTSTÜCK.

##### Abschnitt I.

###### Versorgungsberechtigte Personen.

§ 1. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes bei der Meldung oder Stellung, im Zusammenhang mit der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen oder im Zusammenhang mit der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 16 des Wehrgesetzes) erleidet, sowie für eine Gesundheitsschädigung, die eine solche Person oder ein Wehrpflichtiger auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg oder im Falle der Dienstfreistellung auf dem Wege vom Orte der militärischen Dienstleistung zum Orte des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt.

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des Abs. 1 durch unverschuldeten Beteiligung an einem Unfall eines Verkehrsmittels des Bundesheeres oder durch unverschuldeten Verwicklungen in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch unverschuldeten Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres eingetreten ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt.

§ 2. (1) Eine Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 anzuerkennen, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 27, 28) verbunden ist, ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit verursachende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 anzuerkennen.

(2) Die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs durch hiezu geeignete Beweismittel genügt für die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung, wenn die obwaltenden Verhältnisse die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln zur Führung des Nachweises der Ursächlichkeit ausschließen.

(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 4) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 4) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1.

§ 3. Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht.

##### Abschnitt II.

###### Gegenstand der Versorgung.

§ 4. (1) Im Falle einer Dienstbeschädigung hat der Beschädigte Anspruch auf:

1. Rehabilitation
  - a) Heilfürsorge;
  - b) orthopädische Versorgung;
  - c) berufliche Ausbildung;
  - d) Sicherung des Arbeitsplatzes;

2. Beschädigtenrente, Zulage zur Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage.

(2) Im Falle des Todes durch ein schädigendes Ereignis (§ 1) haben die Hinterbliebenen Anspruch auf:

1. Sterbegeld;
2. Gebührnisse für das Sterbevierteljahr;
3. Witwenrente, Zulage zur Witwenrente, Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente, Zuwendung zur Waisenrente, Waisenbeihilfe, Elternrente, Zulage zur Elternrente, Geschwisterrente;
4. krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

### Abschnitt III.

#### Rehabilitation.

§ 5. (1) Durch die Rehabilitation soll der Beschädigte in das Erwerbsleben eingegliedert oder wiedereingegliedert oder seine Stellung im Erwerbsleben erleichtert und gefestigt werden.

(2) Diesem Zwecke dienen die Maßnahmen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der beruflichen Ausbildung und die Sicherung des Arbeitsplatzes.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich nach Eintritt der Dienstbeschädigung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 24 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem Ergänzungskommando zu treffen. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebühren gesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, haben, ist nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

(4) Die zuständigen militärischen Dienststellen sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Dienstbeschädigungen unverzüglich dem zuständigen Ergänzungskommando zu melden. Das Ergänzungskommando und der zuständige Betreuungsoffizier haben den Beschädigten bereits vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst über seine Versorgungsansprüche zu belehren. Die Maßnahmen der Rehabilitation sind nach Eintritt des schädigenden Ereignisses erstmalig von Amts wegen einzuleiten.

§ 6. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen, um seine Gesundheit und Erwerbsfähigkeit möglichst wiederherzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern. Erwerbsunfähige (§ 22 Abs. 2) haben Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Den

gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Teilrente gemäß § 23 Abs. 1 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

(2) Die Heilfürsorge umfaßt die als notwendig erkannte Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in einer Krankenanstalt) sowie die Gewährung von Krankengeld und Familien(Tag)geld.

(3) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 2 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen zu gewähren.

(4) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. 2 und 3 erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 7. (1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen.

(2) Ist die Gesundheitsstörung eines in voraussichtlich dauernder Anstaltpflege untergebrachten Beschädigten nicht mehr besserungsfähig, so gilt die Heilfürsorge als abgeschlossen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt kann die Kosten der weiteren Anstaltpflege eines Schwerbeschädigten durch Umwandlung der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des § 61 übernehmen.

§ 8. (1) Ist der Beschädigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so hat er bei einer auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Erkrankung Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung mit der Einschränkung, daß die Dauer der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung hinsichtlich des Krankengeldes, Familien(Tag)geldes und der Anstaltpflege mit 26 Wochen begrenzt wird. Ist diese Leistungsdauer verstrichen, so entfällt die weitere Leistungspflicht hinsichtlich der Geldleistungen und der Anstaltpflege auch für eine neue Erkrankung, die auf die gleiche Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Leistungen der erweiterten Heilbehandlung (§ 6 Abs. 3) sind aus den Mitteln der Sozialversicherung für Erkrankungen, die in einer Dienstbeschädigung ihre Ursache haben, nicht zu gewähren. Solange dem Beschädigten nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zusteht, hat der Träger der

gesetzlichen Krankenversicherung die Geldleistungen und die Anstaltspflege auch nach Ablauf der obenbezeichneten Dauer der Leistungspflicht gegen Ersatz der Aufwendungen (§ 12) auf die satzungsmäßige Dauer weiter zu gewähren. Der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetze ruht, solange und insoweit der Beschädigte Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder als Wehrpflichtiger gemäß den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBL. Nr. 152/1956, Anspruch auf gesundheitliche Betreuung hat. Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ab dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst wird hiernach nicht berührt.

(2) Hat der Beschädigte als Pflichtversicherter keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so wird er zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zugeteilt. Zugeteilte erhalten die Heilfürsorge nach Art, Umfang und Dauer, wie sie die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat. Krankengeld und Familien(Tag)geld wird jedoch nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 10 und 11 gewährt.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung bei sonstigem Ausschluß für die rückliegende Zeit binnen sechs Wochen geltend zu machen.

§ 9. (1) Über den im § 8 bezeichneten Umfang hinaus ist Heilfürsorge zu gewähren, wenn dadurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist. Die Durchführung dieser Mehrleistungen kann dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(2) Sind dem Beschädigten Kosten einer Heilfürsorge ohne Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erwachsen, so sind ihm diese Kosten unter der Voraussetzung, daß die Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aus zwingenden Gründen nicht möglich gewesen ist, in der Höhe zu ersetzen, die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nach § 13 zu tragen gehabt hätte.

§ 10. (1) Für die Dauer einer nicht mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung erhält der Beschädigte Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfall oder vor der Einrückung zum Präsenzdienst zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist. Das Krankengeld ist aber nur

insoweit und so lange zu gewähren, als im einzelnen Krankheitsfall ein Einkommen (§ 25), das der Beschädigte unmittelbar vor dem Beginne der Erkrankung oder vor der Einrückung zum Präsenzdienst bezogen hat, durch diese gemindert ist. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange der Beschädigte, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während der Erkrankung ein monatliches Einkommen (§ 25) hat, das die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit (§ 22 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente samt Zulage (§ 24 Abs. 4) einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) übersteigt.

(2) Bei Zugeteilten (§ 8 Abs. 2) ist die Höhe des Krankengeldes so zu bemessen, als ob der Beschädigte bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert wäre. Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Dreißigstel der dem Beschädigten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 22 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente samt Zulage (§ 24 Abs. 4) einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) abzüglich eines Dreißigstels der dem Beschädigten einschließlich Zulage (§ 24 Abs. 4) und Familienzuschläge (§ 26) geleisteten Beschädigtenrente. Hat ein Zugeteilter unmittelbar vor der Einrückung zum Präsenzdienst und seit der Beendigung der Dienstleistung, durch die er die Dienstbeschädigung erlitten hat, noch kein Arbeitseinkommen bezogen, so ist das tägliche Krankengeld in dieser Höchstgrenze zu bemessen.

§ 11. (1) Für die Dauer einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gebührt dem Beschädigten für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Familiengeld, wenn er, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während dieser Heilbehandlung kein monatliches Einkommen (§ 25) hat, das die Höhe der ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 22 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente samt Zulage (§ 24 Abs. 4) einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) übersteigt.

(2) Das tägliche Familiengeld beträgt die Hälfte des nach § 10 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. Den im § 8 Abs. 1 bezeichneten Beschädigten hat jedoch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt während einer gemäß § 6 Abs. 3 bewilligten erweiterten Heilbehandlung das Familiengeld in dem Ausmaß und für die Dauer zu gewähren, wie es die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat, sofern dies für den Beschädigten günstiger ist.

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist die einem Beschädigten zuerkannte Pflegezulage (§ 27) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und

erst für den Monat, in dem die Heilbehandlung beendet wurde, wieder zu leisten. Hat ein lediger Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung einer ihm gewährten Zulage (§ 24 Abs. 4) und des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 24 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen.

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 5 S; die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange eine Zulage (§ 24 Abs. 4) und die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 24 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

§ 12. (1) Soweit ein Träger der Krankenversicherung nur nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Gewährung von Heilfürsorge verpflichtet ist, hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen.

(2) Die Ersatzansprüche nach Abs. 1 sind vom Träger der Krankenversicherung binnen 14 Tagen nach dem Beginne der Heilbehandlung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit der Ersatz abgelehnt werden.

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gilt § 416 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden. Wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt, trifft diese Entscheidung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

§ 13. (1) Den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalten (allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten) gebührt der Ersatz der Verpflegskosten nach der behördlich festgesetzten Verpflegsgebühr der allgemeinen Verpflegsklasse. Wird eine Anstaltsbehandlung weder in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalt noch in einem Institut der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, sondern in einer anderen Heilanstalt durchgeführt, so ist für die Höhe des Anspruches auf den Verpflegskostenersatz das mit dieser Anstalt ein für allemal oder für den besonderen Einzelfall geschlossene Übereinkommen maßgebend.

(2) Für Ärzte, Dentisten, Apotheker und andere Vertragspartner gelten, wenn die Heilfürsorge von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt wird, die bei dem für Zugeteilte (§ 8 Abs. 2) zuständigen Träger der Krankenversicherung in Geltung stehenden privatrechtlichen Verträge im Sinne der §§ 338 und 349 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Bestehen solche Verträge nicht oder sind sie nicht anwendbar, so sind entsprechende privatrechtliche Verträge, die das Vertragsverhältnis allgemein oder für besondere Fälle regeln, mit den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Dentisten, Apotheker und den anderen Vertragspartnern abzuschließen.

§ 14. (1) Der Beschädigte hat zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner infolge der Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung. Erwerbsunfähige (§ 22 Abs. 2) haben Anspruch auf orthopädische Versorgung auch für Körperschäden, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Teilrente gemäß § 23 Abs. 1 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfsmittel gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

(2) Die orthopädische Versorgung wird von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt beigestellt und umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die Anstalt kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

(3) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsduer sowie die Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegt. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt kann auf Antrag über den Bereich der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiervon das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Beschafft sich ein Beschädigter ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung durch diese erfolgt wäre.

## 158 der Beilagen

5

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezug, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm zu ersetzen.

§ 15. (1) Blinde (§ 28 Abs. 2) sind auf Antrag mit einem Führhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(2) Die Bestimmungen des § 14 finden auf die Ausstattung mit Führhunden mit der Maßgabe Anwendung, daß Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden.

§ 16. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes eine begonnene berufliche Ausbildung nicht fortzusetzen oder seinen bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht oder nur unter geschmälerten Berufsaussichten auszuüben vermag.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer beruflichen Ausbildung ist auf Grund eines Berufsberatungsgutachtens des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes zu treffen. Die Berufsberatung ist unter Beteiligung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchzuführen.

(3) Die berufliche Ausbildung ist auf die für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Dauer zu gewähren. Der Beschädigte ist verpflichtet, an der Erreichung dieses Ziels eifrig mitzuwirken.

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der ihm auf Grund der Bestimmungen der §§ 20 und 21 bemessenen Beschädigtenrente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 22 Abs. 2) gebührende Beschädigtenrente samt Zulage (§ 24 Abs. 4).

(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebührensätze nach Abs. 4 anzurechnen.

(6) Die in Durchführung der beruflichen Ausbildung erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 17. (1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der be-

ruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt; soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBL. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetz werden hiurch nicht berührt.

(2) Sachlich und örtlich zuständig ist der Versicherungsträger, bei dem der Beschädigte nach Art und Sitz des Betriebes, in dem die Ausbildung stattfindet, bei Bestand eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versichert wäre. Kommt ein solcher Betrieb nicht in Betracht, so ist die Gebietskrankenkasse sachlich und örtlich zuständig, in deren Bereiche der Beschädigte während der Ausbildung seinen ständigen Aufenthalt hat.

§ 18. (1) Auf die Versicherungen nach § 17 Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) In der Krankenversicherung nach § 17 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

(3) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geleistet. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalender-täglicher Arbeitsverdienst von 48 S. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4'8 v. H., in der Unfallversicherung 0'5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.

§ 19. Hinsichtlich der begünstigten Vermittlung eines Arbeitsplatzes und dessen Sicherung gelten die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBL. Nr. 21/1953.

## Abschnitt IV.

## Beschädigtenrente.

§ 20. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 20 v. H. vermindert ist. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung im Hinblick auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung durch Verordnung aufzustellen.

§ 21. Bei Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu prüfen, ob sie bei Berücksichtigung der Tauglichkeit des Beschädigten zu einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach seinem früheren Beruf oder nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, höher als nach § 20 einzuschätzen ist. In diesen Fällen ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufskunde einzuschätzen; die Verdienstverhältnisse haben dabei außer Betracht zu bleiben.

§ 22. (1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt, die Durchschnittssätze darstellen. Eine um fünf geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mitumfaßt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt.

(2) Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder darüber gelten als Schwerbeschädigte. Als erwerbsunfähig gelten Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. und 100 v. H.

§ 23. (1) Die Beschädigtenrente beträgt im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 22 Abs. 2) zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente), ansonsten den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Bei Schwerbeschädigten (§ 22 Abs. 2) ist die Beschädigtenrente um 20 v. H. ihres Betrages zu erhöhen.

(2) Bemessungsgrundlage bildet bei einem Beschädigten, der unselbständig erwerbstätig ist, ein Zwölftel des Jahreseinkommens, das der Beschädigte vor dem Eintritte des schädigenden Ereignisses oder — wenn dies für ihn günstiger ist — vor dem Antritte der militärischen Dienstleistung erzielt hat. Fallen in den Zeitraum des letzten Jahres vor dem Eintritte des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritte der militärischen Dienstleistung Zeiten, während deren der Beschädigte infolge Erkrankung, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Kurzarbeit kein oder nicht das volle Arbeitseinkommen bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten; bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage bleiben diese Zeiten außer Betracht.

(3) Als Einkommen gilt der Arbeitslohn in dem Ausmaß, in dem er für die Bemessung der

Einkommens(Lohn)steuer herangezogen wird. Unter Arbeitslohn sind die im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBL. Nr. 311, über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen angeführten Geld- und Sachbezüge zuzüglich der Sonderzahlungen, eines Weihnachts- oder Urlaubsgeldes, eines Gewinnanteiles oder eines Bilanzgeldes zu verstehen.

(4) Bei Personen, die in Familienbetrieben ohne Dienstnehmereigenschaft tätig sind, ist bei der Feststellung der Höhe des Einkommens die Höhe des kollektivvertraglichen Arbeitslohnes für Dienstnehmer in gleicher Verwendung heranzuziehen.

(5) Für die Bewertung von Sachleistungen gelten die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBL. Nr. 311, über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen.

(6) Bemessungsgrundlage bildet bei einem Beschädigten, der selbständig erwerbstätig ist, ein Zwölftel des Einkommens, das der Beschädigte im letzten Kalenderjahr vor dem Eintritte des schädigenden Ereignisses oder — wenn dies für ihn günstiger ist — vor dem Antritte der militärischen Dienstleistung erzielt hat. Als Einkommen gelten die im § 2 Abs. 3 Z. 1—3 des Einkommensteuergesetzes 1953 angeführten Einkünfte in dem Ausmaß, in dem sie für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogen werden.

(7) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid maßgebend. Ist kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr vorhanden, so richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

§ 24. (1) Ist das schädigende Ereignis vor Vollendung des 30. oder 40. Lebensjahres des Beschädigten eingetreten, so ist die Bemessungsgrundlage für die Beschädigtenrente auf Antrag von den Zeitpunkten an, in denen der Beschädigte das 30. und das 40. Lebensjahr vollendet hat, nach dem Arbeitseinkommen neu festzusetzen, das Personen gleicher oder ähnlicher Ausbildung mit diesem Alter in demselben Beruf, den der Beschädigte vor dem schädigenden Ereignisse zuletzt ausgeübt hat, im Durchschnitt erreichen. Befand sich der Beschädigte vor dem schädigenden Ereignisse noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so ist der Beruf zugrunde zu legen, den er nach seiner Vorbildung unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussichtlich ergriffen hätte. Erfolgte eine berufliche Ausbildung gemäß § 16, so ist von dem hiervon erlernten Beruf auszugehen.

## 158 der Beilagen

7

(2) Die Bemessungsgrundlage beträgt mindestens 1200 S, höchstens 5200 S monatlich. Sie ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Solange ein Beschädigter infolge der Dienstbeschädigung unverschuldet arbeitslos ist, ist die Teilrente unter Anrechnung des sonstigen Einkommens (§ 25) auf die Vollrente zu erhöhen.

(4) Zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 1 wird auf Antrag eine Zulage geleistet. Sie beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

70 v. H. ....	20 S
80 v. H. ....	55 S
90 und 100 v. H. ....	250 S.

Sie ist jedoch nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 25) des Beschädigten einschließlich der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 1 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

70 v. H. ....	1550 S
80 v. H. ....	1610 S
90 und 100 v. H. ....	1840 S

nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich für jeden Familienangehörigen, für den ein Familienzuschlag (§ 26) gebührt, um 100 S.

(5) Die Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 1 ist auf Antrag insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit der Zulage nach Abs. 4 und dem um 200 S verminderten monatlichen Einkommen (§ 25) des Beschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H. ....	770 S
60 v. H. ....	830 S
70 v. H. ....	990 S
80 v. H. ....	1120 S
90 und 100 v. H. ....	1510 S

nicht erreicht.

§ 25. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 24 Abs. 4 und 5 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufliest und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht:

Wohnungsbeihilfen,

Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge,

Familienbeihilfen,

Mütterbeihilfen,

Säuglingsbeihilfen,

Geburtenbeihilfen,

Kinderzulagen,

Erziehungsbeiträge,

Kinderzuschüsse aus der Sozialversicherung,

Sonderzahlungen zu Gehältern, Löhnen und Renten,

Urlaubs- und Weihnachtsgelder,

Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes des Rentenberechtigten gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Pflege- und Blindenzulagen und dergleichen),

Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Nationalrat und der Mitglieder des Bundesrates,

Tapferkeitsmedaillenzulagen,

Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz,

Bezüge aus Unterhaltsansprüchen privater Art, soweit sie nicht nach Abs. 2 zu berücksichtigen sind,

Bezüge aus Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege,

einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen,

Gnadenpensionen privater Dienstgeber,

Lehrlingsentschädigungen und Stipendien,

Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

der Zuschlag zur Ausgleichszulage gemäß § 80 Abs. 5 und § 85 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes,

Familienunterhalt nach dem Heeresgebühren gesetz,

Taggeld präsentdienender Soldaten,

Ergänzungszulagen zu Ruhe(Versorgungs)genüssen des Bundes und der Länder,

Mietwert der eigenen Wohnung mit Ausnahme von Dienst(Natural)wohnungen,

Unfallrenten, soweit sie keine Erhöhung des Realeinkommens bedeuten;

ein Drittel der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grundrenten sowie die

Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947.

(2) Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten sind nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 nur zu berücksichtigen, wenn es sich handelt um

a) die Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten;

b) die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades, vorausgesetzt, daß der Versorgungsberechtigte mit dem Unterhaltpflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des Abs. 2 sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, zu berücksichtigen

bei einem monatlichen Einkommen (Abs. 1) des Unterhaltpflichtigen	mit dem Betrage von monatlich
von 800 S bis 850 S	10 S
von mehr als 850 S bis 900 S	25 S
von mehr als 900 S bis 1000 S	40 S
von mehr als 1000 S bis 1100 S	55 S
von mehr als 1100 S bis 1200 S	70 S
von mehr als 1200 S bis 1300 S	85 S
von mehr als 1300 S bis 1400 S	110 S
von mehr als 1400 S bis 1500 S	135 S
von mehr als 1500 S bis 1600 S	160 S
von mehr als 1600 S bis 1700 S	190 S
von mehr als 1700 S bis 1800 S	220 S
von mehr als 1800 S bis 1900 S	250 S
von mehr als 1900 S bis 2000 S	300 S.

Für je weitere 100 S monatliches Einkommen (Abs. 1) erhöht sich der zu berücksichtigende Betrag um je 50 S monatlich. Überschreitet das monatliche Nettoeinkommen die Untergrenze der für dieses Einkommen in Betracht kommenden Einkommensstufe um weniger als den Unterschied zwischen dem für diese Einkommensstufe eingesetzten Betrag und dem für die nächstniedrigere Einkommensstufe in Betracht kommenden Betrag, so ist nur der letztgenannte Betrag zu berücksichtigen.

(4) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 sind im voraus vom Einkommen (Abs. 1) des Unterhaltpflichtigen, wenn es sich um die Unterhaltpflicht von Eltern einem minderjährigen Kind gegenüber handelt, 200 S, sonst 300 S abzusetzen. Sind beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Elternteile gegenüber dem Versorgungsberechtigten Kind unterhaltpflichtig, so ist der der Summe des Einkommens (Abs. 1) beider Elternteile entsprechende Betrag heranzuziehen.

(5) Hat ein Unterhaltpflichtiger auch noch für andere Angehörige als den Versorgungsberechtigten überwiegend zu sorgen, so sind von seinem Einkommen (Abs. 1) im voraus für jeden solchen Angehörigen 200 S abzusetzen.

(6) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der beantragten Versorgungsleistung ist im nachhinein vorzunehmen.

(7) Wenn bei einem zur Gänze oder zum Teil in Güterform erzielten Einkommen eine rein zahlenmäßige Ermittlung seiner Höhe nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob und inwieweit es eine Lebensführung ermöglicht, die der eines Versorgungsberechtigten gleichen Familienstandes und gleicher Bemessungsgrundlage und — bei Beschädigten — gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, der einschließlich der Rente nach diesem Bundesgesetz über ein Bar-Einkommen abhängige Versorgungsleistung einkommen in Höhe der jeweils für die vom festgesetzten Einkommensgrenze verfügt.

§ 26. Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 1) gebührt Schwerbeschädigten ein Familienzuschlag von je 5 v. H. der Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 1), mindestens aber 100 S monatlich für folgende Familienangehörige: die Ehefrau, die geschiedene Ehefrau — soweit sie unterhaltsberechtigt ist oder vom Beschädigten Unterhalt erhält —, eheliche und uneheliche Kinder, Adoptivkinder, Pflege- und Stiefkinder — solange sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden —, die Eltern — solange der Beschädigte für sie Unterhalt leistet oder zu leisten hätte — und die unversorgten Geschwister, wenn der Beschädigte zum Lebensunterhalte der Geschwister wesentlich beiträgt. Für Kinder und Geschwister ist der Familienzuschlag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu zahlen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 40 sinngemäß anzuwenden. Die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 1) darf jedoch samt Familienzuschlägen die Höhe der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 27. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf und dieser Zustand mindestens einen Monat dauern wird.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenzustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	600 S,
II	900 S,
III	1200 S,
IV	1500 S,
V	1800 S.

(3) Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, so ist die Pflegezulage zumindest in Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenzustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.

(4) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden schweren Leidenzuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.

## 158 der Beilagen

9

**§ 28.** (1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist zur Beschädigtenrente an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu leisten.

(2) Als blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Als praktisch blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

(4) Blinde erhalten die Blindenzulage in der Höhe der Stufe III, praktisch Blinde in der Höhe der Stufe II der Pflegezulage (§ 27 Abs. 2). Leidet ein Blinder außer an den Folgen des Verlustes des Sehvermögens infolge Dienstbeschädigung noch an einem anderen Gebrechen, so daß erhöhte Pflege erforderlich ist, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

(5) Verursacht die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage. Für Blinde (Abs. 2), die infolge einer Dienstbeschädigung beide Hände verloren haben, ist die Blindenzulage um ein Drittel des Betrages der Pflegezulage der Stufe V zu erhöhen.

**§ 29.** Blinde (§ 28 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhunde betreut sind (§ 15 Abs. 1), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 200 S.

## Abschnitt V.

## Sterbegeld.

**§ 30.** (1) Ist der Tod eines Beschädigten die mittelbare oder unmittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 31 — gewährt

werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, so sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tode Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tode Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H., so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatze der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern, sind auch solche nicht vorhanden, den Geschwistern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

## Abschnitt VI.

## Gebühren für das Sterbevierteljahr.

**§ 31.** (1) Stirbt ein Beschädigter, so werden für die auf dem Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente einschließlich Zulage (§ 24 Abs. 4) und Familienzuschläge (§ 26) zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage (§ 27) und Blindenzulage (§ 28) jedoch nur in der Höhe der Stufe I der Pflegezulage. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater und die Mutter sowie die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

## Abschnitt VII.

## Hinterbliebenenrente.

**§ 32.** Ist der Tod aus einer der im § 1 genannten Ursachen die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente, Geschwisterrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte. Hinterbliebenen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf eine

Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 70 v. H. hatten, ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

**§ 33.** (1) Witwen erhalten eine Witwenrente im Ausmaß von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage. Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, gebührt eine Witwenrente in Höhe von 40 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung der Witwenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nur gewährt, wenn diese voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(2) Zur Witwenrente ist auf Antrag eine Zusatzrente zu leisten. Sie ist nur zu zahlen, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) der Witwe einschließlich der Witwenrente nach Abs. 1 den Betrag von 770 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls die Witwe für waisenversorgungsberechtigte Kinder überwiegend sorgt, für jede Waise um 100 S. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Zusatzrente.

**§ 34.** (1) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage (§ 27) der Stufen III, IV oder V oder Blindenzulage (§ 28) in Höhe einer dieser Pflegezulagen gebührt zur Witwenrente auf Antrag eine monatliche Zulage, wenn die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Ehegatten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt. Sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 25) der Witwe ohne Berücksichtigung der Witwenrente und Zusatzrente zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.

(3) Die Zulage nach Abs. 1 und 2 gebührt nur in halber Höhe, wenn die Ehe mit dem hilflosen (blinden) Ehegatten weniger als fünf Jahre gedauert oder der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 30 Jahre betragen hat.

**§ 35.** (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes Anspruch auf Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 v. H. hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe nach Maßgabe des Abs. 2 zu bewilligen. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

erwerbsfähig sind und für kein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe.

(2) Die volle Witwenbeihilfe beträgt 770 S monatlich und erhöht sich um 100 S für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind, für das die Witwe überwiegend sorgt; sie ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 25) diesen Betrag nicht erreicht.

**§ 36.** Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Verstorbene an der Auflösung des Ehebandes allein oder überwiegend schuldig erkannt worden ist;

2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;

3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt.

**§ 37.** (1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwenrente, die der Witwe im Monate der Wiederverehelichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsminderung geleistete Witwenrente ist der Berechnung der Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt; eine zur Witwenrente (§ 33) geleistete Zusatzrente und eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 34) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Witwenbeihilfen sind nicht abzufertigen.

(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Ehe ohne Verschulden der Ehefrau geendet hat und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist.

(3) Im Falle der Wiederverehelichung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht; eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 34) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Witwe günstigere Versorgung.

**§ 38.** Waisenrenten erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## 158 der Beilagen

11

**§ 39.** (1) Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich:

1. seine unehelichen Kinder und die Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat;
2. die von ihm vor dem Eintritte des schädigenden Ereignisses adoptierten oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kinder (Adoptiv- und Pflegekinder).

(2) Das den Versorgungsanspruch begründende Verhältnis muß zumindest glaubhaft dargetan werden.

**§ 40.** (1) Wenn eine Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung steht und kein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen hat, ist die Waisenrente auf Antrag auf die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres zuzuerkennen.

(2) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand ohne Unterbrechung seit dem Erlöschen des Anspruches auf Waisenrente gemäß § 38 oder § 40 Abs. 1 bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes zuzuerkennen.

(3) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung.

**§ 41.** (1) Die Waisenrente beträgt für einfach verwaiste Waisen 20 v. H., für Vollwaisen 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zuwendung. Die Zuwendung für einfach verwaiste Waisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) vermindert um einen Freibetrag von 200 S zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 350 S nicht erreicht. Die Zuwendung für Doppelwaisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 800 S nicht erreicht.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Waise günstigere Versorgung.

**§ 42.** (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes Anspruch auf Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 v. H. hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

(2) Die Waisenbeihilfe beträgt für einfach verwaiste Waisen 100 S, für Doppelwaisen 400 S monatlich. Sie ist jedoch nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise der Betrag von 600 S nicht erreicht.

(3) Die Bestimmungen des § 40 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus erhalten, und bei Doppelwaisen um höchstens 200 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 400 S nicht erreicht.

**§ 43.** (1) Anspruch auf Elternrente haben die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, ferner Adoptiveltern, Pflege- und Stiefeltern, wenn die Adoption, die Übernahme in die unentgeltliche Pflege oder die Schließung der das Stiefverhältnis begründenden Ehe vor dem Eintritte des schädigenden Ereignisses erfolgt ist.

(2) Die Elternrente gebührt nur, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit hat zu entfallen, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.

**§ 44.** (1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 23). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Jedem Elternteil muß jedoch eine monatliche Mindestrente von 155 S unbeschadet der Bestimmung des § 46 gewahrt bleiben. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur zu leisten, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) eines Elternteiles den Betrag von 1100 S und eines im gemeinsamen Haushalt wohnenden Elternpaares den Betrag von 1350 S nicht übersteigt.

(3) Zur Elternrente ist auf Antrag eine Zulage zu leisten, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) der Eltern einschließlich der Elternrente den Betrag von 770 S für einen Elternteil und 1110 S für ein im gemeinsamen Haushalt wohnendes Elternpaar nicht erreicht.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 angeführten Einkommensgrenzen sind für jedes Kind, für das der Versorgungsberechtigte überwiegend sorgt, um 100 S zu erhöhen. Als Kinder gelten die ehelichen und unehelichen Kinder, Stief- und Wahlkinder sowie die im unentgeltlichen Pflege übernommenen Kinder (Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei gebrechlichen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Personen sind die Bestimmungen des § 40 sinngemäß anzuwenden.

**§ 45.** Die unversorgten Geschwister der im § 1 genannten Personen erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Geschwisterrente, wenn der Verstorbene zum Lebensunterhalte seiner Geschwister aus seinem Einkommen wesentlich bei-

getragen hat; § 40 ist entsprechend anzuwenden. Die Geschwister gelten als unversorgt, wenn ihr monatliches Einkommen (§ 25) den Betrag von 770 S nicht übersteigt. Die Geschwisterrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage; gebühren zwei oder mehr Geschwisterrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Geschwisterversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für den Anspruchsberechtigten günstigerer Versorgung.

§ 46. (1) Die Hinterbliebenenrenten nach § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und § 45 dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

(2) Von der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 1 und von der Witwenrente nach § 33 Abs. 1 gelten 40 v. H. als Grundrente im Sinne des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(3) Bei der Bemessung der Hinterbliebenenrenten sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

### Abschnitt VIII.

#### Krankenversicherung der Hinterbliebenen.

§ 47. Für den Fall der Erkrankung werden bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen versichert:

1. Witwen,
2. Waisen,
3. Eltern,
4. Geschwister.

§ 48. (1) Der Krankenversicherung der Hinterbliebenen können freiwillig beitreten:

1. Ehefrauen, Kinder, Eltern und Geschwister der Schwerbeschädigten, wenn dem Beschädigten für diese Familienangehörigen ein Familienzuschlag (§ 26) bewilligt worden ist;

2. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage nicht nur vorübergehend übernommen haben, von diesem erhalten werden und bedürftig sind.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist vom Beschädigten bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu stellen.

§ 49. Von der Pflichtversicherung (§ 47) und dem freiwilligen Beitritte zur Krankenversicherung (§ 48) sind Personen ausgenommen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

§ 50. (1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt mit dem

ersten Tage des Monates, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 48) beginnt mit dem ersten Tage des Monates, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(3) Die Versicherung endet mit dem Ablaufe des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Versicherung weggefallen sind.

§ 51. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die gesetzlichen Mindestleistungen mit folgenden Änderungen:

1. Krankengeld, Familien(Tag)geld und Sterbegeld werden nicht gewährt;

2. Die Dauer der Anstaltspflege beträgt in ein und demselben Krankheitsfalle für Hauptversicherte längstens 26 Wochen und für Zusatzversicherte längstens 13 Wochen;

3. Anstaltspflege wird nicht gewährt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erschöpfung des Anspruches auf Anstaltspflege (Z. 2) ein neuer Versicherungsfall eintritt, der durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt ist;

4. für Leiden, die eine unmittelbare Folge angeborener Körperbehinderung (Verkrüppelung) sind, werden keine Leistungen gewährt;

5. Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag werden nicht gewährt. Werden die sonstigen Leistungen aus dem Versicherungsfalle der Mutterschaft (Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand, Heilmittel und Heilbehelfe, Pflege in einer Krankenanstalt, in einem Entbindungsheim) nicht in Anspruch genommen, so wird an Stelle dieser Leistungen ein Betrag in zehnfacher Höhe des gemäß § 52 Abs. 1 für jeden Hauptversicherten zu entrichtenden monatlichen Versicherungsbeitrages gewährt.

(2) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe, soweit sie über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen;

2. künstlicher Zahnersatz;

3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung;

4. Anstaltspflege über den im Abs. 1 Z. 2 und 3 bezeichneten Umfang hinaus.

§ 52. (1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 54 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als

## 158 der Beiligen

13

Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 11 S.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte wird mit 18 S vom Versicherten und mit 36 S von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt sie den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt überweist die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Hinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkasse abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

(3) Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Pension oder Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der zur Anzeige Verpflichtete ist der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für den aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden ersatzpflichtig; die Vorschriften des § 58 über den Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat in den Fällen des Abs. 3 auf Grund der Anzeige, sonst von Amts wegen die entsprechende Meldung (An- oder Abmeldung) an die zuständige Gebietskrankenkasse unverzüglich zu erstatten.

(5) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können für die letzten zwei Jahre zurückfordert und nicht entrichtete Beiträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war (§ 47),

innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat.

§ 53. Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 410 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden.

## Abschnitt IX.

## Ersatz von Reisekosten.

§ 54. An Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, des § 14 Abs. 5 und des § 16 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die notwendigen Mehrkosten an Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrülichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind nur dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenen Kosten und den Mehraufwand an Zeit untnlich war. Mehrkosten für Eil- oder Schnellzugsbenützung können erstattet werden, wenn diese aus besonderen Gründen erforderlich war. Solche Mehrkosten sind jedenfalls zu ersetzen, wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, so sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaße zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes.

## Abschnitt X.

## Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 55. (1) Beschädigtenrenten werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

(2) Hinterbliebenenrenten werden mit dem auf den Sterbetag folgenden Monate, wenn jedoch der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht wurde, frühestens mit dem Monate fällig, in dem die Anmeldung erstattet wurde.

(3) Krankengeld, Familiengeld, Gebührnisse für das Sterbegeldvierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

**§ 56.** (1) Die Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monate wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 11 Abs. 3, folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablaufe des Monates wirksam, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Monate wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsminderung;

3. die Zuerkennung der Pflege(Blinden)zulagen (§§ 27, 28) und des Familienzuschlages (§ 26) wird mit dem Antragsmonate wirksam;

4. die Zuerkennung einer Zulage zur Beschädigtenrente (§ 24 Abs. 4), einer Zusatzrente zur Witwenrente (§ 33 Abs. 2), einer Zulage zur Witwenrente (§ 34), einer Witwenbeihilfe (§ 35), Waisenbeihilfe (§ 42), Zuwendung zur Waisenrente (§ 41 Abs. 2) und einer Zulage zur Elternrente (§ 44 Abs. 3) wird mit dem Antragsmonate wirksam. Eine Einstellung oder Minderung dieser Leistungen sowie einer Elternrente oder Geschwisterrente wegen Erhöhung des Einkommens (§ 25) wird mit dem ersten Tage des auf die maßgebende Änderung der Einkommensverhältnisse folgenden dritten Monates wirksam.

(4) Eine vom Einkommen (§ 25) abhängige Versorgungsleistung ist bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse oder der in Betracht kommenden Einkommensgrenze neu zu bemessen oder einzustellen, wenn die Änderung wesentlich ist. Als wesentlich gilt jede nach der letzten rechtskräftigen Rentenbemessung eingetretene

Änderung in der Höhe des monatlichen Gesamteinkommens oder der in Betracht kommenden Einkommensgrenze um mindestens 50 S.

## Abschnitt XI.

### Anzeige- und Ersatzpflicht.

**§ 57.** Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, unverzüglich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenen Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig.

**§ 58.** (1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Familiengeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gezahlt worden ist. Es tritt jedoch keine Verpflichtung zum Rückersatz ein, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen worden ist.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Rentenbezüge oder sonstiger Geldleistungen ist mit Bescheid auszusprechen.

(4) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz des Schadensbetrages eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Schadlos haltung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadens betrage stehen würden, kann von der Herein bringung abgesehen werden.

**§ 59.** (1) Wurde eine vom Einkommen (§ 25) des Versorgungsberechtigten abhängige Versorgungsleistung gewährt, so geht ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf eine Pension (Rente) aus der Sozialversicherung auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in der Höhe des Betrages über, der sich aus der Minderung oder Einstellung der Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz auf Grund des Pensions (Rente)anfalles ergibt, wenn die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist beim zuständigen Träger

der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Pensions(Renten)bezüge wirksam.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Pensions(Renten)feststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie im Bezug einer Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetze stehen; zutreffendenfalls hat der zuständige Träger der Sozialversicherung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt von der Einleitung des Pensions(Renten)feststellungsverfahrens unverzüglich zu verständigen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung beim zuständigen Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend zu machen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

## Abschnitt XII.

### Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.

§ 60. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage, Führhundzulage, Sterbegeld sowie auf das Kleider- und Wäscheauschale (Abschnitt VII der Anlage) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschrift widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung; Abzüge auf solcher Grundlage sind unzulässig.

(3) Mit Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

## Abschnitt XIII.

### Rentenumwandlung.

§ 61. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 ist dem Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente mit Familienzuschlägen nicht zu zahlen; Pflege- und Blindenzulage sind in halber Höhe weiter zu leisten.

(3) Wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Beschädigtenrente nach Abs. 1 umgewandelt worden ist, Angehörige (Ehefrau, Kinder) hat, kann ihnen unter der Voraussetzung, daß er ihr Ernährer war und daß sie bedürftig sind, eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe und der Waisenbeihilfe bewilligt werden.

§ 62. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente oder Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigung zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 63. (1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H., zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H., die Hälfte der Rente, von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20, 30 und 40 v. H., Zulagen zur Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente und Zulagen gemäß § 34 sind nicht abfertigungsfähig.

(2) Von der Abfertigung ist die Rente nicht abzuziehen, die für den Monat gebührt, in dem die Rente abgefertigt wird.

§ 64. (1) Wird eine Rente durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt, so erlischt der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil; er lebt nicht wieder auf, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegt worden ist.

(2) Wenn sich eine Witwe, deren Rente zum Teil abgefertigt wurde, wiederverehelicht, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 37 anzuwenden.

(3) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigung ist durch die Form der Auszahlung sicherzustellen.

#### Abschnitt XIV.

##### Versorgung bei Aufenthalt im Ausland.

§ 65. Der Anspruch auf die geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetze wird durch einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande nicht berührt. Für eine notwendige Heilbehandlung sowie für vom Beschädigten selbst beschaffte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel wird nur Kostenersatz geleistet, und zwar bis zur Höhe des Betrages, den die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bei Gewährung einer gleichwertigen Heilbehandlung oder orthopädischen Versorgung im Inlande zu tragen gehabt hätte.

#### Abschnitt XV.

##### Zeitweiliges Ruhender Versorgung.

§ 66. (1) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht der Anspruch auf Leistung der Beschädigtenrente und Hinterbliebenenrente. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, kann diesen unter der Voraussetzung, daß sie nicht mitschuldig erklärt wurden, die Hälfte der ruhenden Rente ausgefolgt werden.

(2) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente oder Geschwisterrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente oder Geschwisterrente ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung des Familienzuschlags.

§ 67. Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insolange eingestellt werden, bis er dem Auftrage nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich auf-

merksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Versorgung unterbleibt.

#### Abschnitt XVI.

##### Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit.

§ 68. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten, in Geld bestehenden Versorgungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheit der Durchführung der Heeresversorgung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese den mit der Heeresversorgung betrauten Behörden und Anstalten obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

#### Abschnitt XVII.

##### Zahlung.

§ 69. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monates oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar; wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 150 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. April und 1. Oktober halbjährlich im vorhinein auszuzahlen. Krankengeld und Familiengeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

§ 70. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetze gebührenden, in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf 10 g ab- oder aufzurunden. Beträge unter 5 g werden vernachlässigt, Beträge von 5 g aufwärts werden auf 10 g ergänzt.

#### Abschnitt XVIII.

##### Schwerbeschädigtenausweis.

§ 71. Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. hat das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Antrag den im § 77 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Ausweis auszustellen. Die Bestimmungen des § 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

#### II. HAUPSTÜCK.

##### Verfahren.

§ 72. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetze

gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheidet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

**§ 73.** Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, über das Verfahren in Leistungssachen sinngemäß Anwendung.

**§ 74.** (1) Im Fall eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes sind den Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die zu gewährende Beschädigtenrente, Zulage (§ 24 Abs. 4), Hinterbliebenenrente und Zusatzrente zu gewähren, wenn es wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist. Unter gleichen Voraussetzungen sind Beschädigte oder Hinterbliebene, die nicht als Versicherte einem Träger der Krankenversicherung angehören, der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes zur Durchführung der Heilfürsorge oder der Krankenversicherung der Hinterbliebenen vorläufig zuzuweisen.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind im Falle der Anerkennung des Versorgungsanspruches auf die gebührenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

### III. HAUPTSTÜCK.

#### Sonderzahlung.

**§ 75.** Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. April und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse.

### IV. HAUPTSTÜCK.

#### Schlußbestimmungen.

**§ 76.** Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Bezug genommen wird, sind die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetze den Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gleichgestellt, hinsichtlich des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, mit der Maßgabe, daß — unbeschadet der übrigen Voraussetzungen — eine Wohnungsbeihilfe zu den Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. und zu den Hinterbliebenenrenten zu zahlen ist.

### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1963 in Kraft. Über die Rentenansprüche der zu diesem Zeitpunkt im Bezug einer Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 stehenden Personen im Sinne des § 1 und ihrer Hinter-

bliebenen hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen neu zu entscheiden. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind die bisher gewährten Versorgungsleistungen einzustellen.

(2) Über Versorgungsanträge von Personen im Sinne des § 1 und ihrer Hinterbliebenen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht erledigt sind, ist auch für die vor diesem Zeitpunkte liegende Zeit unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut, hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 und des § 20 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich der Bestimmungen des § 68 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, soweit sie jedoch eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 4, der §§ 53 und 73, soweit sie die Entscheidungen von Streitigkeiten dem Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuweisen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz.

### Anlage

#### zu §§ 14 und 15 HVG.

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

##### I. Sachleistungen.

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. Gesichtersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen, Nasen mit und ohne Brille, Ohrmuscheln;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;

6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden für den Gebrauch in der Prothese, im Stützapparat oder als Kälteschutz;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, elastische Ansätze bei dauernder Benützung von Krücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke oder Blindentaststöcke;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, zum Beispiel Schutzdecke, Wolldecke, Luftpumpe, Rückstrahler, Lichtanlage mit Batteriebetrieb, Klingeln, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen; Kosten für die Unterbringung der Krankenfahrzeuge sowie für Schutzplachen werden nicht ersetzt;
11. Einbeinvorrichtungen an Fahrrädern;
12. Hörapparate samt Zubehör;
13. Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren für Blinde (§ 26 Abs. 2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirngeschädigte);
18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmäntel aus Plastik für Einhänder;
20. Schlüpfsschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harn-

inkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Betteinlagen, Polsterkissen für Geißverletzte;

22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

## II. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen.

(1) Die Kosten für Änderungen an Stühlen, Liegestühlen, Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Oberschenkelamputierten und hinsichtlich ihrer Gehbehinderung ihnen gleichzuhaltenden Beschädigten werden die Kosten, die ihnen aus Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für die Beschaffung von Zusatzgeräten für eigene Motorfahrzeuge erwachsen, ersetzt, sofern die Änderung oder Beschaffung von der Verkehrsbehörde vorgeschrieben und im Zulassungsschein eingetragen wird. Das gleiche gilt unter dieser Voraussetzung für sonstige Gehbehinderte sowie für Ober- oder Unterarm- oder Handamputierte, sofern sie aus beruflichen Gründen auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind. Ein neuerlicher Kostenersatz ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

## III. Gebrauchsdauer.

(1) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen	
a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff .....	6 Jahre
b) aus Leder .....	4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen	5 Jahre
3. Prothesenhandschuhe .....	1½ Jahre
4. Prothesenhandschuhe	
a) aus Wolle .....	3 Monate
b) aus Leder .....	6 Monate
5. Bruchbänder .....	2 Jahre
6. Colostomiebandagen .....	1 Jahr
7. Plattfußeinlagen .....	1½ Jahre
8. orthopädische Schuhe .....	1½ Jahre
wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen .....	3 Jahre
9. Stumpfstrümpfe (6 Stücke), Trikotschlauchbinden (5 Meter), Gummistrümpfe .....	1 Jahr

10. Krücken, Stützkrücken	
a) bei dauernder Benutzung .	1 Jahr
b) sonst .....	3 Jahre
c) elastische Ansätze .....	1 Jahr
11. Krankenstöcke .....	2 Jahre
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge .....	10 Jahre
Selbstfahrer für berufstätige Beschädigte .....	6 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer ..	1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer ..	3 Jahre
15. Hörapparate .....	5 Jahre
16. Gabelmesser .....	1 Jahr
17. Handwaschbürsten .....	1 Jahr
18. Winterhandschuhe	6 Monate
a) gefütterte Wollhandschuhe	
b) aus Leder für Krückenträger .....	1 Jahr
c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern .....	2 Jahre
19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte .....	1 Jahr
20. Regenmäntel	
a) aus Stoff .....	4 Jahre
b) aus Gummi .....	3 Jahre
c) aus Plastik .....	2 Jahre
21. Schlüpfhandschuhe .....	1½ Jahre
22. Luftkissen .....	2 Jahre.
(2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn eine Wiederherstellung unmöglich oder unzweckmäßig ist. Die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Behelfe sind vor der Erneuerung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zurückzustellen; diese kann sie dem Beschädigten jedoch nach entsprechender Kennzeichnung belassen.	
(3) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist. Die Erneuerung kann ferner abgelehnt werden, wenn der zu erneuernde Behelf der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht zurückgestellt wird.	
(4) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen werden die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht ersetzt.	

#### IV. Umfang der Ausstattung.

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhand-

schuhen, künstliche Augen, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, Gießharzprothesen sowie alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigestellt. Beschädigte, die nur Stielbeine tragen, erhalten für das gesunde Bein jeweils zwei Schuhe.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigestellt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausstattung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

#### V. Führhund.

(1) Blinden ist zum Führhund die erforderliche Ausrüstung beizustellen.

(2) Der Blinde ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel werden ersetzt. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 28 Abs. 2) in einer Krankenanstalt, während einer Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder einer heilklimatischen Kur des Blinden werden ersetzt.

#### VI. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen.

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der 1½fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären. Die Beträge erhöhen sich auf das 1½fache oder auf das 2½fache dieser Kosten, wenn der Beschädigte berufstätig ist; sie darf in keinem Falle den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf Beistellung eines Krankenfahrzeugs oder auf eine neueleiche Beihilfe erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsduer des Fahrzeuges, an dessen Stelle die Beihilfe bewilligt worden ist, entstehen.

**VII. Kleider- und Wäsche pauschale.**

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 30 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), soweit sie nicht unter Z. 3 fallen, Beschädigten mit aus-

gedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstaftterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigte mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 45 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirngeschädigte mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 60 S.

(2) Die Zuerkennung der Pauschbeträge nach Abs. 1 wird mit dem Antragsmonat wirksam.

## Erläuternde Bemerkungen

Durch das Wehrgesetz, BGBI. Nr. 181/1955, wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und wieder ein Bundesheer gebildet. Nach diesem Bundesgesetz ist jeder männliche österreichische Staatsbürger verpflichtet, seiner Wehrpflicht zu genügen. Er hat den ordentlichen Präsenzdienst zu leisten und in den im Wehrgesetz vorgesehenen Fällen zum außerordentlichen Präsenzdienst einzurücken. Durch das Heeresgebühren gesetz wurde für die Bedürfnisse der präsent dienenden Wehrpflichtigen und deren unterhalts berechtigten Familienangehörigen Vorsorge getroffen. § 40 Abs. 1 des Wehrgesetzes bestimmt, daß die Wehrpflichtigen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Fürsorge und sozialversicherungsrechtlichen Schutz haben. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung wurde mit dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBI. Nr. 153, eine solche besondere Regelung getroffen. Im Bereich der „Fürsorge“ wurden auf die Angehörigen des Bundesheeres und ihre Hinterbliebenen zunächst die Vorschriften des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 angewendet, weil der im Jahre 1956 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete Entwurf eines Heeresversorgungsgesetzes nicht weiter verfolgt worden war. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch im Erkenntnis vom 16. September 1960, Z. 370/59, ausgesprochen, daß auf die Angehörigen des Bundesheeres und ihre Hinterbliebenen das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 nicht angewendet werden kann. Es bedarf daher dringend einer gesetzlichen Vorsorge für den Fall, daß ein Präsentdienender durch den Präsenzdienst eine Gesundheitsschädigung erleidet. Desgleichen soll im Falle des Todes für seine Familienangehörigen gesorgt werden. Die Kompetenz des Bundes für die Heeresversorgung ergibt sich aus dem Titel der militärischen Angelegenheiten. In der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) wurde schon 1956 und auch anlässlich der Aussendung des Entwurfes einer Novelle zum Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, betreffend die Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres, ausgeführt, daß die Zuständigkeit

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus Gründen der Verwaltungökonomie begrüßt werde. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Entschädigung der durch die Präsenzdienstleistung an ihrer Gesundheit geschädigten Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen. Hierbei soll die Entschädigung nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen, weil darauf Bedacht genommen werden muß, daß diese Personen auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht oder der aus militärischen Gründen notwendigen freiwilligen Dienstleistung eine Unterbrechung ihrer beruflichen Laufbahn erleiden. Sie verlieren daher entweder, wenn sie schon berufstätig waren, einen schon bestehenden Unfallversicherungsschutz, oder dieser Schutz wird, wenn sie erst berufstätig geworden wären, erst später wirksam. Im übrigen wird dem Grundsatz der Unfallversicherung schon jetzt bei Berufsoffizieren und Beamten, die zur Ausübung von Unteroffiziersfunktionen herangezogen werden, durch das Dienstrecht weitgehend und bei zeitverpflichteten Soldaten sowie Vertragsbediensteten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, durch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ohne Einschränkung Rechnung getragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf macht überdies eine Regelung erforderlich, wonach die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz den Leistungen nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 gleichgestellt werden, soweit auf diese Leistungen in anderen Bundesgesetzen Bezug genommen wird.

Bei bisherigen Erörterungen der Materie wurde allgemein auf die Notwendigkeit eines unfallversicherungsrechtlichen Schutzes für die Präsentdienenden des Bundesheeres hingewiesen. Um diesen Forderungen soweit als möglich Rechnung zu tragen, soll die nach den Grundsätzen der Unfallversicherung vorgesehene Versorgung der beschädigten Präsentdienenden und ihrer Hinterbliebenen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt werden. Hinsichtlich des Verfahrens finden die

einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anwendung.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

**Zu § 1:**

Diese Gesetzesstelle umschreibt den Personenkreis, auf den das Gesetz Anwendung finden soll. Zu diesem Personenkreis gehören alle Personen, die als Wehrpflichtige oder auf Grund vorzeitiger freiwilliger Meldung den ordentlichen Präsenzdienst (§ 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes) leisten, und jene Personen, die den außerordentlichen Präsenzdienst (§ 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes) leisten. Die allgemeine oder jahrgangsweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst und die Rückversetzung in die Reserve verfügt der Bundespräsident. Der außerordentliche Präsenzdienst kann auch auf Grund freiwilliger Meldung (Waffenübungen) geleistet werden. Solche Waffenübungen dienen der Bildung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve. In den Personenkreis fallen also nicht die Berufsoffiziere, die zeitverpflichteten Soldaten und jene Beamten und Vertragsbediensteten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden. Das Gesetz findet ferner auf Personen Anwendung, die im Zusammenhang mit der Meldung oder Stellung, im Zusammenhang mit der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen sowie im Zusammenhang mit der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen eine Gesundheitsschädigung erleiden. Nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 221, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird, sind die Wehrpflichtigen der Reserve verpflichtet, ihnen übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände aufzubewahren (§ 33 des Wehrgesetzes) und an Inspektionen und Instruktionen teilzunehmen (§ 33 a des Wehrgesetzes). Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst, bei Inspektionen und Instruktionen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden. Zur Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden Inspektionen, zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten Instruktionen abgehalten. Die Wehrpflichtigen der Reserve sind verpflichtet, an diesen Inspektionen und Instruktionen teilzunehmen. Die Höchstdauer der Inspektionen und Instruktionen beträgt innerhalb eines Jahres vier Tage. Die Inspektionen und Instruktionen erlangen bei den Grenzschutzeinheiten besondere Bedeutung.

Ferner werden Gesundheitsschädigungen entschädigt, die im Zusammenhang mit dem An-

tritt des Präsenzdienstes oder dem Ausscheiden aus diesem oder im Falle der Dienstfreistellung während des Präsenzdienstes auf dem Wege von der militärischen Ubikation zum Ort des bewilligten Aufenthaltes und auf dem Rückweg eintreten. Hiezu zählen auch jene Wegunfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der gemäß § 6 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes vor Beendigung des ordentlichen Präsenzdienstes gewährten zweiwöchigen Dienstfreistellung stehen. Personen, die durch einen Unfall eines Verkehrsmittels des Bundesheeres, sofern sie an diesem Unfall kein Verschulden trifft, oder Personen, die durch unverschuldeten Verwicklungen in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch unverschuldeten Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln des Bundesheeres eine Gesundheitsschädigung erleiden, werden durch den zweiten Absatz den Dienstbeschädigten gleichgestellt.

**Zu § 2:**

Diese Gesetzesstelle definiert den Begriff der Dienstbeschädigung. Wie im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 können Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigung nur anerkannt werden, wenn sie mit dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen im ursächlichen Zusammenhang stehen. Der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit der Präsenzdienstleistung genügt daher für die Anerkennung der Dienstbeschädigung an sich noch nicht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 21. März 1957, Z. 945/56) ist der ursächliche Zusammenhang einer Schädigung mit den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen jedoch auch dann anzunehmen, wenn die Gesundheitsschädigung zwar eine vom Wehrdienst unabhängige Ursache hatte, für das Zustandekommen die besonderen örtlichen Umstände von Bedeutung waren. So sind beispielsweise die Folgen eines Sturzes auf der Stiege der Kaserne als Dienstbeschädigung zu werten. Wie etwa bei einem Unfall in einem Betrieb die Stiege als Betriebseinrichtung gilt, muß sie auch hier im weiteren Sinn als eine durch den Dienst bestimmte Gegebenheit, als mit den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen zusammenhängend beurteilt werden. Die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung ist für die Ansprüche aus diesem Gesetz von wesentlicher Bedeutung, da die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt an die Beurteilung der Zusammenhangsfrage gebunden ist, wenn später wegen des gleichen Leidens andere Versorgungsleistungen beantragt werden.

**Zu § 3:**

Vorsätzlich herbeigeführte Schädigungen oder Schädigungen, die bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens eintreten, sind

## 158 der Beilagen

23

nicht als Dienstbeschädigung anzuerkennen. Hier von ist jedoch ein Selbstmord, der mit den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen im ursächlichen Zusammenhang steht, ausgenommen.

**Zu § 4:**

Diese Gesetzesstelle umschreibt den Gegenstand der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung.

**Zu §§ 5 bis 19:**

Entsprechend dem Sozialversicherungsrecht hat der Beschädigte Anspruch auf Rehabilitation. Ziel der Rehabilitation ist, den Beschädigten in das Erwerbsleben einzugliedern oder wiedereinzugliedern oder seine Stellung im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen. Diesem Zwecke dienen die Maßnahmen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der beruflichen Ausbildung und die Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes. Da es sich bei den Beschädigten vorwiegend um junge Menschen handelt, kommt der Rehabilitation besondere Bedeutung zu. Es sollen daher in jedem Falle so rasch als möglich alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Beschädigten in das Berufsleben einzugliedern. Während die im § 4 angeführten Versorgungsleistungen grundsätzlich antragsgebunden sind, soll die Rehabilitation unmittelbar nach Eintritt des schädigenden Ereignisses von Amts wegen eingeleitet werden. Die militärischen Dienststellen, denen der Beschädigte als Präsentdienender untersteht oder unterstand, sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Dienstbeschädigungen unverzüglich dem zuständigen Ergänzungskommando zu melden. Das Ergänzungskommando und der zuständige Betreuungsoffizier haben den Beschädigten bereits vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst über seine Versorgungsansprüche zu belehren. Die erforderlichen Maßnahmen sind ohne unnötigen Aufschub durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem Ergänzungskommando zu treffen.

Gemäß § 8 Abs. 1 ruht der Anspruch auf Heilfürsorge, solange und insoweit der Beschädigte als Wehrpflichtiger Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengegesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, hat. Nach Erlöschen dieses Anspruches ist eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzusetzen. Ist die unmittelbar nach Eintritt des schädigenden Ereignisses durchgeführte Rehabilitation abgeschlossen und werden später weitere Maßnahmen erforderlich, so müssen sie vom Beschädigten beantragt werden. Im übrigen wurden die Bestimmungen über die Heilfürsorge, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung den ein-

schlägigen Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 nachgebildet. Bei der Berechnung des Kranken-, Familien- und Taggeldes tritt an die Stelle der Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz die Zulage nach § 24 Abs. 4 und die Erhöhung der Beschädigtenrente gemäß § 24 Abs. 5. Das gleiche gilt für die Einstellung von Versorgungsleistungen bei einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung in einer Krankenanstalt gemäß § 11 Abs. 3. Bei der beruflichen Ausbildung ist gemäß § 16 Abs. 1 auch auf die Lage des Arbeitsmarktes Bedacht zu nehmen. Bei Beurteilung des Anspruches auf unentgeltliche berufliche Ausbildung wird daher in jedem Falle auch auf die örtlichen und fachlichen Beschäftigungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen sein. Die begünstigte Vermittlung, die Sicherung des Arbeitsplatzes und dessen Einrichtung nach den Erfordernissen des Beschädigten sind im Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 21/1953, geregelt.

**Zu §§ 20 und 22:**

Entsprechend den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung soll Beschädigtenrente schon bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v. H. gebühren. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit soll ebenso wie bei den nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zu versorgenden Personen nach verbindlichen Richtsätzen eingeschätzt werden. Die Richtsätze für die Einschätzung sollen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Verordnungsweg erlassen werden.

**Zu § 21:**

Bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit soll die Tauglichkeit des Beschädigten zu einer ihm nach seinem früheren Beruf oder seiner Vorbildung zumutbaren Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden. Diese Bestimmung, die dem § 8 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 nachgebildet ist, stützt sich auf eine langjährige Praxis der Landesinvalidenämter und Schiedskommissionen sowie auf eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Bei jenen Beschädigten, die die Berufs- oder Schulausbildung im Zeitpunkte des schädigenden Ereignisses noch nicht abgeschlossen haben, ist der Einschätzung eine Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen, die dem Beschädigten nach seiner Vorbildung und seinen sonstigen Lebensverhältnissen sozial zumutbar ist. Bei der Auswahl eines billigerweise zumutbaren Berufes ist die Behörde keineswegs an bereits ausgeübte Berufstätigkeiten gebunden (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1956, Z. 2711/1953). Nach erfolgreichem Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung ist ein neues Einschätzungsverfahren unter Zugrundelegung des ausgeübten Berufes

durchzuführen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1959, Z. 407/1958).

**Zu § 23:**

Das Prinzip der Unfallversicherung, das für die Rentenbemessung nach diesem Bundesgesetz maßgebend ist, erfordert es, daß die Rente nicht mit fixen Sätzen entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen wird, sondern daß als Grundlage der Rentenbemessung das Einkommen des Beschädigten zu gelten hat. Neben den Grundsätzen der Unfallversicherung wurden zum Teil auch die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311, über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen herangezogen.

Bei einem Präsentdienenden, der unselbständig erwerbstätig ist, gilt als Bemessungsgrundlage ein Zwölftel seines Jahreseinkommens, das er vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt des Präsentdienstes erzielt hat. Um eine Benachteiligung jener Beschädigten zu vermeiden, die während des letzten Jahres vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt des Präsentdienstes infolge Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Kurzarbeit kein oder nur ein geringes Arbeitseinkommen bezogen haben, ist vorgesehen, daß diese Zeiträume außer Betracht gelassen werden. Eine ähnliche Regelung findet sich im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311, über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen. Welche Einkünfte aus einem Dienst- oder Lehrverhältnis für die Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, richtet sich nach § 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes. Überdies sind noch allfällige Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgelder, Gewinnanteile und Bilanzgelder zu berücksichtigen. Die Höhe des Einkommens von Personen, die in Familienbetrieben ohne Dienstnehmereigenschaft tätig sind, richtet sich nach den kollektivvertraglichen Löhnen.

Bei selbständig erwerbstätigen Beschädigten gelten als Einkommen für die Festsetzung der Bemessungsgrundlage analog den Bestimmungen des § 17 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes die im § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG.) 1953 angeführten Einkünfte. Hiezu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit (freie Berufe). Da nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1953 die Einkünfte jeweils für ein Kalenderjahr besteuert werden, können bei diesem Personenkreis nicht die Einkünfte, die unmittelbar vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung erzielt werden, zur Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen

werden. Abs. 6 bestimmt daher, daß ein Zwölftel des Einkommens des Kalenderjahres als Bemessungsgrundlage gilt, das den angeführten Zeitpunkten unmittelbar vorangeht. Bei Ermittlung des Einkommens ist grundsätzlich vom rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid auszugehen. Wurde von der Finanzbehörde noch kein Steuerbescheid erlassen oder ist er noch nicht rechtskräftig geworden, so sind allenfalls Vorschüsse gemäß § 74 zu gewähren. Ist kein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr vorhanden, so ist das in der Steuererklärung einbekanntete Einkommen der Bemessung zugrunde zu legen. Sowohl bei den unselbständig als auch bei den selbständig Erwerbstätigen sind die Einkünfte in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogen werden. Für die Festsetzung der Bemessungsgrundlage sind somit der Gewinn und bei nichtselbständiger Arbeit die Bruttoeinkünfte maßgebend. Sonderausgaben, Werbungskosten und Aufwendungen infolge außergewöhnlicher Belastung sind daher nicht abzusetzen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in den Erkenntnissen vom 10. Februar 1960, Z. 482/1959 und Z. 2008/1959, zu § 17 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, der hinsichtlich der Festsetzung der Beitragsgrundlage — wie schon oben ausgeführt — eine ähnliche Regelung vorsieht, ausgesprochen, daß nach § 10 des Einkommensteuergesetzes Sonderausgaben erst vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG.) abzuziehen und somit bei der Ermittlung der Einkünfte selbst noch nicht in Rechnung zu stellen seien.

Außergewöhnliche Belastungen seien nach § 33 Abs. 1 EStG. überhaupt erst durch Abzug vom Einkommen zu berücksichtigen. Die Einkünfte im Sinne des § 17 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes würden daher durch Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen nicht vermindert. Das gleiche gilt für Werbungskosten, die gemäß § 9 EStG. ebenfalls erst von der betreffenden Einkunftsart im Falle nichtselbständiger Arbeit vom Arbeitslohn abzusetzen sind (§ 51 EStG.). Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 5200 S. Für jene Präsentdienenden, die vor der Dienstleistung kein oder nur ein geringes Einkommen haben, ist eine Mindestbemessungsgrundlage von 1200 S vorgesehen. Diese wird in erster Linie bei Personen anzuwenden sein, die vor Antritt des Präsentdienstes ihre Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatten.

Die dem erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten gebührende Vollrente beträgt zwei Drittel der Bemessungsgrundlage. Die übrigen Beschädigten erhalten die Beschädigtenrente im Ausmaße des Teiles der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei Schwerbeschädigten ist die Beschädigtenrente um 20 v. H. ihres Betrages zu erhöhen.

**Zu § 24:**

In der Erwägung, daß jugendliche Beschädigte durch die Schädigung außerstande gesetzt sein können, mit fortschreitendem Alter ein höheres Einkommen zu erreichen, soll solchen Beschädigten das Recht zugebilligt werden, eine Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 30. und 40. Lebensjahres zu beantragen. Diese ist nach dem Einkommen neu festzusetzen, das Personen gleicher oder ähnlicher Ausbildung mit diesem Alter in demselben Beruf, den der Beschädigte vor dem schädigenden Ereignis zuletzt ausgeübt hat, im Durchschnitt erreichen. Befand sich der Beschädigte vor dem schädigenden Ereignis noch in Schul- oder Berufsausbildung, so ist von dem Beruf auszugehen, den er voraussichtlich ergriffen hätte; erfolgt eine berufliche Ausbildung nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes, so ist von dem hiedurch erlernten Beruf auszugehen.

Um jenen Schwerbeschädigten, die vor der Einberufung zum Militärdienst über kein oder über ein geringes Einkommen verfügten und daher nur Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach der Mindestbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 2) haben, zumindest den ihrer Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Rentenbezug nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zu garantieren, ist vorgesehen, zur Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. eine Zulage von 20 S, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. eine Zulage von 55 S und entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 und 100 v. H. eine Zulage von 250 S monatlich zu gewähren, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) die im Abs. 4 angeführten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Die maßgebende Grenze erhöht sich für Familienangehörige, für die ein Familienzuschlag gebührt, um 100 S. Demnach ist die Zulage jeweils im Ausmaße der Differenz zwischen der in Betracht kommenden Einkommensgrenze und dem erzielten Einkommen (§ 25) einschließlich der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 1, höchstens jedoch im Ausmaße der angeführten Beträge, zu leisten. Erreicht das Einkommen zuzüglich der Beschädigtenrente die Einkommensgrenze, so gebührt keine Zulage. Das gleiche gilt, wenn der Betrag der Beschädigtenrente der Einkommensgrenze entspricht oder diese übersteigt. Für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. ist keine Zulage vorgesehen, da die Mindestrente nach diesem Bundesgesetz höher als die entsprechende Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ist. Darüber hinaus ist noch eine Erhöhung der Beschädigtenrente vorgesehen, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) — abzüglich eines Freibetrages von 200 S — zusammen mit der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 1 und der Zulage nach § 24 Abs. 4 die

nach Rentenkategorien abgestuften Einkommensgrenzen nicht erreicht.

Eingangs wird darauf hingewiesen, daß die Entschädigung nach den Grundsätzen der Unfallversicherung erfolgen soll. Die Bestimmungen über die Unfallversicherung sehen jedoch keine Ausgleichszulage zu den Renten vor. Der Grund besteht darin, daß im Falle der Invalidität neben der Unfallrente in der Regel auch ein Anspruch auf eine Pension aus der Sozialversicherung besteht, zu der bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Ausgleichszulage geleistet wird. Um auch den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz ein Mindesteinkommen zu sichern, war es notwendig, die Einkommensgrenzen für die vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistungen entsprechend den Richtsätzen für die Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festzusetzen. Soweit jedoch die Rentensätze und die Einkommensgrenzen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 günstiger sind, wurden sie in das vorliegende Bundesgesetz übernommen, um eine Schlechterstellung gegenüber den nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten auszuschließen. Gemäß § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt der Richtsatz für einen Rentenberechtigten aus einer Pensionsversicherung derzeit 770 S monatlich. Da die Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (Grund- und Zusatzrente sowie die Erhöhung der Zusatzrente) lediglich 715 S beträgt, wurde die Einkommensgrenze dieser Rentenkategorie entsprechend dem Richtsatz für die Ausgleichszulage mit 770 S festgesetzt. Die Einkommensgrenzen für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 bis 100 v. H. richten sich nach den Rentensätzen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, da sie für den Beschädigten günstiger sind.

**Zu § 25:**

Im Gegensatz zur Bestimmung des § 23, betreffend die Bemessungsgrundlage, wurde der Einkommensbegriff nach dieser Gesetzesstelle dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nachgebildet. Die Bestimmung findet bei der Berechnung sämtlicher vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistungen Anwendung. Hiezu zählen die Zulage zur Beschädigtenrente, die Erhöhung der Beschädigtenrente, die Zusatzrente und die Zulage zur Witwenrente, die Zuwendung zur Waisenrente, die Witwenbeihilfe, die Waisenbeihilfe, die Elternrente, die Zulage zur Elternrente und die Geschwisterrente. Als anrechenbares Einkommen gilt die Wertsumme, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- und Güterform zufliest und die sie verbrauchen kann, ohne

daß ihr Vermögen geschmälert wird. Ähnlich den Bestimmungen des § 292 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind jene Einkünfte taxativ aufgezählt, die nicht als anrechenbares Einkommen gelten. Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten und von Eltern gegenüber ihren Kindern sollen bei der Einkommensermittlung, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistungen tatsächlich erbracht werden, Berücksichtigung finden. Die Höhe des Betrages, der als Einkommen anzurechnen ist, richtet sich nach der Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen. Die Abs. 2 bis 5 entsprechen den Bestimmungen des § 292 a Abs. 2 bis 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Bei einem Einkommen in Güterform, das zahlenmäßig nicht ermittelt werden kann, ist die Lebensführungsmöglichkeit des Beziehers dieses Einkommens mit der eines Versorgungsberechtigten gleichen Familienstandes, gleicher Bemessungsgrundlage — und bei Beschädigten gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit — zu vergleichen, der einschließlich der Rente nach diesem Bundesgesetz lediglich über ein Bareinkommen in Höhe der jeweils für die vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung festgesetzten Einkommensgrenze verfügt.

#### Zu § 26:

Zur Beschädigtenrente für Schwerbeschädigte wird ein Familienzuschlag für jeden in der Versorgung des Beschädigten stehenden Familienangehörigen geleistet. Er beträgt je 5 v. H. der Beschädigtenrente, mindestens aber 100 S. Entsprechend den Bestimmungen in der Unfallversicherung darf jedoch die Beschädigtenrente samt den Familienzuschlägen die Höhe der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Der Kreis der Familienangehörigen, für die Familienzuschläge gebühren, bestimmt sich im wesentlichen nach dem Kreis der im Falle des Todes des Beschädigten als Hinterbliebene versorgungsberechtigten Personen.

#### Zu §§ 27 bis 29:

Hilflosen und Blinden gebührt eine Pflegebeziehungsweise Blindenzulage. Die Definition der Hilflosigkeit und der Blindheit ist dem Kriegsopferversorgungsgesetz entnommen, ebenso die Abstufung der Zulagen und die Höhe des für jede Stufe zu leistenden Betrages. Eine Pflegezulage soll jedoch nur gewährt werden, wenn der die Hilflosigkeit bedingende Zustand mindestens einen Monat dauern wird. Durch die gesetzliche Festsetzung einer Mindestdauer soll verhindert werden, daß akute Krankheitszustände von kurzer Dauer bereits zum Bezug einer Pflegezulage berechtigen. Der Zeitraum von einem Monat wurde mit Rücksicht darauf gewählt, daß die Rentenleistungen nach diesem Bundesgesetze Monatsbezüge sind. Auch der

Verwaltungsgerichtshof hat bei Beurteilung der Hilflosigkeit auf diesen Zeitraum verwiesen (vgl. hiezu Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1961, Z. 1000/59).

#### Zu §§ 30 und 31:

Die Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Sterbegeld und Sterbevierteljahresgebühren, sind ebenfalls den einschlägigen Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 nachgebildet. Hinsichtlich des Anspruches auf Sterbegeld beim Tod eines Schwerbeschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit mindestens um 70 v. H. gemindert war, wird auf die Ausführungen zu § 32 verwiesen.

#### Zu § 32:

Diese Gesetzesstelle enthält die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrente. Abweichend von den diebezüglichen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach einem nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbenen Beschädigten bereits dann, wenn dessen Erwerbsfähigkeit wenigstens um 70 v. H. gemindert war. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Sterbegeld gemäß § 30 Abs. 3. Neben den bereits im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 enthaltenen Rentenleistungen für Kriegshinterbliebene (Witwenrente, Waisenrente und Elternrente) sieht das Heeresversorgungsgesetz entsprechend den Bestimmungen der Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer Geschwisterrente vor.

#### Zu § 33:

Diese Gesetzesstelle regelt das Ausmaß der Witwenrente. Diese soll 20 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen, für Witwen, die durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder für mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, jedoch 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Zur Vermeidung einer Benachteiligung der Witwen nach Personen, die vor dem schädigenden Ereignis kein oder nur ein geringes Einkommen hatten, und zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist die Gewährung einer Zusatzrente zur Witwenrente vorgesehen. Die Zusatzrente wird jedoch nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen der Witwe einschließlich der Witwenrenten nach Abs. 1 den Betrag von 770 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls die Witwe für waisenversorgungsberechtigte Kinder überwiegend sorgt, für jede Waise um 100 S. Demnach ist die Zusatzrente jeweils im Ausmaße der Differenz zwischen der in Betracht kommenden Einkommensgrenze und dem erzielten Einkommen (§ 25) einschließlich der Witwenrente nach Abs. 1 zu leisten. Erreicht das Einkommen

## 158 der Beilagen

27

zuzüglich der Witwenrente die Einkommensgrenze, so gebührt keine Zusatzrente. Das gleiche gilt, wenn der Betrag der Witwenrente der Einkommensgrenze entspricht oder diese übersteigt. Die Einkommensgrenze entspricht dem Richtsatz für die Gewährung einer Ausgleichszulage (§ 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Ähnlich den Bestimmungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz gebührt erwerbsfähigen Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet und für kein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben, keine Zusatzrente.

**Zu § 34:**

Das Heeresversorgungsgesetz sieht wie das Kriegsopferversorgungsgesetz eine Zulage für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage der Stufen III, IV oder V oder einer Blindenzulage in Höhe einer dieser Pflegezulagen vor. Das Ausmaß dieser Zulagen und deren Voraussetzungen entsprechen im wesentlichen den diesbezüglichen Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

**Zu § 35:**

Ebenso wie das Kriegsopferversorgungsgesetz sieht das Heeresversorgungsgesetz die Gewährung einer Witwenbeihilfe vor, wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 oder 60 v. H. betragen hat, nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben ist. Die Witwenbeihilfe beträgt — wie der Richtsatz für die Ausgleichszulage im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — monatlich 770 S. Sie erhöht sich um 100 S für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind, für das die Witwe überwiegend sorgt. Die Witwenbeihilfe wird jedoch nur insoweit geleistet, als das Einkommen (§ 25) diesen Betrag nicht erreicht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Höchstmaß und dem Einkommen (§ 25) wird jeweils als Witwenbeihilfe gezahlt. Erreicht das Einkommen das im vorliegenden Gesetz festgesetzte Höchstmaß, gebührt keine Witwenbeihilfe. Entsprechend den Bestimmungen über die Zusatzrente haben auch erwerbsfähige Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet und für kein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben, keinen Anspruch auf Witwenbeihilfe.

**Zu §§ 36 und 37:**

Die im Heeresversorgungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß von der Gewährung der Witwenrente, über das Erlöschen des Anspruches auf Witwenversorgung bei Wiederverheiratung und über die Voraussetzungen für ein etwaiges Wiederaufleben dieses Anspruches decken sich mit den bezüglichen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

**Zu §§ 38 bis 40:**

Auch die Vorschriften über die waisenrentenberechtigten Personen decken sich im wesentlichen mit denen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957. Die Bestimmungen über die Gewährung der Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Schul- oder Berufsausbildung wurden jedoch gegenüber dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 wesentlich verbessert.

**Zu § 41:**

Diese Gesetzesstelle regelt die Höhe der Waisenrente. Die Waisenrente beträgt für einfach verwaiste Waisen 20 v. H. und für Doppelwaisen 30 v. H. der Bemessungsgrundlage. Zur Waisenrente gebührt eine Zuwendung. Die Zuwendung für einfach verwaiste Waisen ist jedoch nur insoweit zu leisten, als das monatliche Einkommen der Waise, abzüglich eines Freibetrages von 200 S, einschließlich der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 350 S nicht erreicht. Diese Bestimmung nimmt auf § 42 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 Bedacht. Da sie der Höhe nach günstiger als die maßgebende Bestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz über die Gewährung einer Ausgleichszulage ist, wurde sie in dieses Bundesgesetz übernommen. Die Zuwendung wurde jedoch nicht, wie im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, auf einfach verwaiste Waisen beschränkt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen Gebrechlichkeit oder beruflicher Ausbildung noch im Bezug der Waisenrente stehen, weil im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auch die Gewährung einer Ausgleichszulage für Waisen unter 18 Jahren vorgesehen ist. Eine Zuwendung zur Waisenrente für Doppelwaisen gebührt, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) einschließlich der Waisenrente den Betrag von 800 S nicht erreicht. Dieser Rentensatz richtet sich ebenfalls nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, da er gegenüber den einschlägigen Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz günstiger ist.

**Zu § 42:**

Die Vorschriften über den Personenkreis, der Anspruch auf Waisenbeihilfe hat, entsprechen — abgesehen von der Abweichung, die sich durch die Begünstigung der Waisen nach Schwerbeschädigten, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 70 v. H. ergibt — den bezüglichen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes. Die Waisenbeihilfe beträgt für einfach verwaiste Waisen 100 S, für Doppelwaisen 400 S monatlich. Sie ist jedoch nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen der Waise den Betrag von 600 S nicht erreicht. Bei Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus erhalten, sowie bei Doppelwaisen ist eine Erhöhung der Waisenbeihilfe bis zum Betrag von 200 S vorgesehen. Die Er-

höhung ist auch nur insoweit zu leisten, als das monatliche Einkommen der Waise den Betrag von 400 S nicht erreicht.

**Zu § 43:**

Der zu einer Elternrente berechtigte Personenkreis ist dem Kriegsopferversorgungsgesetz nachgebildet.

**Zu § 44:**

Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage. Entsprechend den Bestimmungen der Unfallversicherung stellt die Elternrente einen Gesamtbetrag dar. Für den Fall, daß nach einem Verstorbenen mehrere Elternrenten gebühren sollten, sind diese verhältnismäßig innerhalb des festgesetzten Höchstmaßes von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage zu kürzen, wobei jedoch jedem Elternteil eine Mindestrente in Höhe von 155 S gewahrt bleiben soll. Haben die Eltern nach zwei oder mehr Kindern Anspruch auf Elternrente, so gebührt nur die für sie günstigere Rente, diese ist jedoch um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben. Ebenso wie im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ist die Gewährung der Elternrente an die Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft. Die Einkommensgrenze beträgt für einen Elternteil 1100 S und für ein im gemeinsamen Haushalt wohnendes Elternpaar 1350 S. Sie ergibt sich aus dem im § 46 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 festgesetzten Betrag von 906 S für einen Elternteil und 976 S für ein Elternpaar zuzüglich der um ein Fünftel erhöhten Mindestrente nach Abs. 1 pro Person. Ähnlich den Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz über die Gewährung einer Ausgleichszulage ist auch hier zur Wahrung des Existenzminimums eine Zulage zur Elternrente vorgesehen. Die Zulage gebührt, wenn und insoweit das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich der Elternrente den Betrag von 770 S im Falle eines Elternteiles und den Betrag von 1110 S im Falle eines Elternpaares nicht erreicht.

**Zu § 45:**

Dem Unfallversicherungsprinzip entsprechend erhalten auch die Geschwister eines an den Folgen einer Dienstbeschädigung Verstorbenen eine Rente, wenn dieser zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat. Die Geschwisterrente wurde weitgehend der Waisenrente angepaßt, jedoch an eine Einkommensgrenze (770 S) entsprechend dem Richtsatz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gebunden. Ebenso wie bei den Elternrenten war auch hier zu bestimmen, daß von zwei oder mehreren Geschwisterrenten nur die günstigere zu gewähren ist.

**Zu § 46:**

Das Gesetz sieht wie in der Unfallversicherung vor, daß die Hinterbliebenenrenten zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen dürfen und innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen sind. Dies gilt jedoch nur für die im § 32 angeführten Versorgungsleistungen, nicht jedoch für die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu diesen Renten gebührenden Zusatzrenten, Zuwendungen und Zulagen. Abs. 2 war im Hinblick auf die Vorschrift des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (anrechenbares Einkommen für die Gewährung der Ausgleichszulage) notwendig. Im Abs. 3 ist die Erhöhung der Renten durch Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage zu den Zeitpunkten vorgesehen, in denen der Verstorbene das 30. oder 40. Lebensjahr erreicht hätte. Durch die Beziehung zu § 24 Abs. 1 ist ferner auch in der Hinterbliebenenversorgung die Bemessungsgrundlage in den Zeitpunkten, in denen der Verstorbene das 30. und 40. Lebensjahr vollendet hätte, neu festzusetzen.

**Zu §§ 47 bis 53:**

Die Bestimmungen der Krankenversicherung der Hinterbliebenen beziehen sich auf den Personenkreis, für den Familienzuschläge gebühren oder der im Falle des Todes des Beschädigten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besitzt. Im Hinblick auf die steigenden Behandlungskosten wurde jedoch ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 54 S für den Hauptversicherten und von monatlich 11 S für jeden Zusatzversicherten festgesetzt. Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte wird mit 18 S (ein Drittel) vom Versicherten und mit 36 S (zwei Drittel) von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt auch hier die Anstalt den Beitrag zur Gänze.

**Zu § 54:**

Die Bestimmung über den Ersatz von Reisekosten entspricht im wesentlichen der bezüglichen Vorschrift im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957. Sie wurde noch hinsichtlich der Kosten für Verpflegung und Unterkunft ergänzt.

**Zu §§ 55 und 56:**

Diese Gesetzesstelle regelt den Beginn, die Änderung und das Aufhören der Versorgung und wurde ebenfalls dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nachgebildet. Die aus dem Kriegsopferversorgungsgesetz übernommene Regelung wurde dahin ergänzt, daß die Zuerkennung einer Zulage zur Beschädigtenrente, einer Zusatzrente zur Witwenrente, einer Zulage zur Witwenrente, einer Witwenbeihilfe, Waisenbeihilfe, Zuwendung zur Waisenrente und einer Zulage zur Eltern-

## 158 der Beilagen

29

rente mit dem Antragsmonat und die Einstellung oder Minderung dieser Leistungen sowie einer Eltern- und Geschwisterrente wegen Erhöhung des Einkommens (§ 25) mit dem ersten Tage des auf die maßgebende Änderung der Einkommensverhältnisse folgenden dritten Monates wirksam wird. Die Neubemessung oder Einstellung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung soll nur erfolgen, wenn eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse oder der in Betracht kommenden Einkommensgrenze eingetreten ist. Als wesentlich gilt nur eine Änderung seit der letzten rechtskräftigen Rentenbemessung um mindestens 50 S. Diese Bestimmung entspricht der Regelung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz über die Neufeststellung der Ausgleichszulage. Sie wird zur Verwaltungsvereinfachung wesentlich beitragen, da nicht bei jeder geringfügigen Änderung ein Rentenbemessungsverfahren durchgeführt werden muß.

**Zu §§ 57 bis 71:**

Diese Bestimmungen wurden dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nachgebildet. § 60 Abs. 1 wurde jedoch gegenüber der Bestimmung des § 55 Abs. 1 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 dahin abgeändert, daß bei einer Verpfändung oder Pfändung von Versorgungsbezügen zur Deckung von Unterhaltsansprüchen § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, sinngemäß anzuwenden ist. Die Neufassung dieser Gesetzesstelle war im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1962, G. 5/62 (Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1963, BGBl. Nr. 4) erforderlich. Mit dem bezeichneten Erkenntnis wurde die Bestimmung im § 98 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wonach dem Anspruchsberechtigten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß, als verfassungswidrig aufgehoben.

**Zu §§ 72 und 73:**

Diese Vorschriften regeln das Verfahren. Wie bereits eingangs ausgeführt, obliegt die Durchführung dieses Bundesgesetzes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Sie hat über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) bescheidmäßig zu entscheiden. Auf das Verfahren finden, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die Bestimmungen des Abschnittes II des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, über das Verfahren in Leistungssachen sinngemäß Anwendung.

Entsprechend der Bestimmung des § 383 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes steht den Parteien das Recht zu, Bescheide der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über Ansprüche nach

diesem Bundesgesetz mittels Klage zu bekämpfen. Über diese Klage entscheidet das Schiedsgericht der Sozialversicherung.

**Zu § 74:**

Diese Bestimmung wurde dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nachgebildet.

Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die beantragte Rente gewähren oder einen Versorgungswerber zur Heilbehandlung der Gebietskrankenkasse zuweisen, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Versorgungsanspruch begründet ist.

**Zu § 75:**

Der Entwicklung des Sozialrechtes Rechnung tragend, wurde vorgesehen, allen Rentenempfängern einen Anspruch auf eine alljährlich am 1. April und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse zu sichern.

**Zu § 76:**

Die Gesetzesstelle stellt die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz denen des Kriegsopferversorgungsgesetzes gleich, soweit auf diese in anderen Bundesgesetzen Bezug genommen wird. Hierdurch wird auch die Zahlung der Wohnungsbeihilfe zu den laufenden Geldleistungen aus der Heeresversorgung gemäß § 3 lit. g des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in seiner jeweils geltenden Fassung gewährleistet. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Kinder- und Familienbeihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie für Ansprüche und Begünstigungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953.

**Zu Artikel II:**

Wie eingangs ausgeführt, wurden der Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres bisher die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes zugrunde gelegt. Nach den Übergangsbestimmungen des Art. II sollen einerseits die Renten, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung bereits rechtskräftig zuerkannt waren, ab diesem Zeitpunkt nach dem Heeresversorgungsgesetz neu entschieden werden, anderseits werden noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren ebenfalls unter Zugrundelegung der neuen Bestimmungen, jedoch auch mit Rückwirkung auf den Antragsmonat zu entscheiden sein. Die bisher gewährten Renten und sonstigen Versorgungsleistungen sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes einzustellen.